

Pastorale Schiedsgerichte in der Erzdiözese Wien

Der „kleine“ Wiener Weg¹ innerhalb verschiedener Versuche einer Verwaltungsgerichtsbarkeit

Mit Wirksamkeit vom 1. August 1972 wurde in der Erzdiözese Wien eine „Ordnung für die Pastoralen Schiedsgerichte in der Erzdiözese Wien“ (OPSG) erlassen. Damit wurde partikularrechtlich ein Weg beschritten, der in dieser Form m. E. erstmals gegangen wurde. Aber nicht nur deshalb scheint eine kurze Darstellung und Kommentierung dieser Schiedsgerichtsordnung von Interesse zu sein, sondern vor allem, weil sie heute *einen* unter vielen Wegen darstellt, die nach dem II. Vatikanum im Hinblick auf Konfliktlösungen innerhalb der kirchlichen Verwaltung versucht werden.

Um die OPSG in diesem größeren Zusammenhang beurteilen zu können, bietet sich wohl folgende Darstellungsweise an:

1. Gesamtkirchliche Tendenzen nach dem II. Vatikanum im Hinblick auf die Verwaltungsgerichtsbarkeit,
2. Verwirklichungsversuche in der Verwaltungsgerichtsbarkeit in der Bundesrepublik Deutschland,
3. Ordnung für die pastoralen Schiedsgerichte in der Erzdiözese Wien,
4. Kommentar zur Schiedsgerichtsordnung,
5. Praktische Erfahrungen mit den pastoralen Schiedsgerichten,
6. Konsequenzen und allgemeine Feststellungen.

1. Gesamtkirchliche Tendenzen nach dem II. Vatikanum im Hinblick auf die Verwaltungsgerichtsbarkeit

Allgemeine Tendenzen

Zu wiederholten Malen haben die letzten Päpste auf die Notwendigkeit eines stärkeren Schutzes der Persönlichkeitsrechte auch innerhalb der Kirche, und zwar durch unabhängige Gerichte, hingewiesen. In ausführlicher Weise hat dann auch die „Pastoralkonstitution über die Kirche in der Welt von heute“² über die Würde der menschlichen Person gehandelt und sich im Kapitel über die Aufgabe der Kirche in der Welt von heute ausdrücklich zu neuen Formen des Rechtsschutzes bekannt³. Noch deutlicher wird diese Tendenz in der Erklärung über die Religionsfreiheit, wo es gleich zu Beginn heißt: „Die Würde der menschlichen Person kommt den Menschen unserer Zeit immer mehr zum Bewußtsein, und es wächst die Zahl derer, die den Anspruch erheben, daß die Menschen bei ihrem Tun ihr eigenes Urteil und eine verantwortliche Freiheit besitzen und davon Gebrauch machen sollen, nicht unter Zwang, sondern vom Bewußtsein der Pflicht geleitet. In gleicher Weise fordern sie eine rechtliche Einschränkung der öffentlichen Gewalt, damit die Grenzen einer ehrenhaften Freiheit der Person und auch der Gesellschaftsformen nicht zu eng umschrieben werden“⁴. Diese und andere Äußerungen zogen fast notwendig auch im innerkirchlichen Bereich Konsequenzen nach sich, die nun bald in ihren ersten Anfängen sichtbar wurden.

Konkrete Verwirklichungsversuche auf gesamtkirchlicher Ebene

Mit der Apost. Konst. „Regimini Ecclesiae“ vom 15. 8. 1967⁵ hat Paul VI. die notwendigen Normen zur Neuorganisation der römischen Kurie erlassen. Dabei bekam

¹ Diese Bezeichnung verwendete J. Neumann in seinem Artikel: Kontrolle der kirchlichen Verwaltung? in: Christ in der Gegenwart 49 (1972), 405.

² GS, Art. 12–32.

³ GS, Art. 41.

⁴ DH, Art. 1; zur Würde der menschlichen Person vgl. auch Johannes XXIII., Enz. Pacem in terris, 11. 4. 1963: AAS 55 (1963), 279 265; Pius XII., Radiobotschaft, 24. 12. 1944: AAS 37 (1945), 14.

⁵ AAS 59 (1967), 885 – 928.

die Apostolische Signatur eine neugebildete zweite Sektion, der die Aufgabe eines Verwaltungsgerichtshofes im Bereich der römischen Kurie zukommt. Sie ist zuständig für Entscheidung von Streitigkeiten über kirchliche Verwaltungsmaßnahmen, wenn der betreffende Akt von einer Behörde der römischen Kurie erlassen und wegen eines Verstoßes gegen ein Gesetz angefochten wird.

Im selben Jahr wurden der Generalversammlung der Bischofssynode zehn Leitsätze für die Neubearbeitung des kirchlichen Gesetzbuches zur Stellungnahme vorgelegt. In den Leitsätzen 1 und 6⁶ wurde Grundsätzliches über den Schutz der Persönlichkeitsrechte ausgesagt, im Leitsatz 7 über Notwendigkeit und Verfaßtheit kirchlicher Verwaltungsgerichte gesprochen⁷. Die Bischofssynode hat diesen Leitsätzen einmütig zugestimmt und damit die Einrichtung kirchlicher Verwaltungsgerichte zum Schutz der persönlichen Rechte in der Kirche gesamtkirchlich gutgeheißen. 1972 wurde bereits ein Entwurf einer Ordnung für das Verwaltungsverfahren an alle Bischofskonferenzen zur Begutachtung ausgesandt. Darin waren einerseits Grundsätze für eine Ordnung der Verwaltungstätigkeit angegeben, andererseits aber auch die Gelegenheit zur Anfechtung ungerecht erscheinender Verwaltungsakte vorgesehen⁸. Zur Anfechtung von Verwaltungsakten wurden zwei Wege gewiesen, nämlich ein *recursus hierarchicus* (die Beschwerde beim kirchlichen Oberen) und ein *recursus ad tribunal administrativum* (die Klage beim Verwaltungsgericht). Damit wollte Rom ein Rahmengesetz herausgeben und die Regelung weiterer Einzelheiten später den Bischofskonferenzen überlassen. Tatsächlich sind nun auch schon in verschiedenen Ländern Versuche mit Schieds- und Schlichtungsstellen gemacht worden und in manchen Diözesen Vorarbeiten für kirchliche Verwaltungsgerichte im Gange⁹.

2. Verwirklichungsversuche in der Verwaltungsgerichtsbarkeit in der Bundesrepublik Deutschland

Für den deutschen Sprachraum sind in diesem Zusammenhang besonders zwei Versuche interessant, nämlich eine Verwaltungsprozeßordnung der kirchlichen Provinzen in Bayern und die Vorlage einer Ordnung für Schiedsstellen und Verwaltungsgerichte der Bistümer in der BRD, die von der gesamtdeutschen Synode behandelt wurde.

*Die kirchliche Verwaltungsprozeßordnung der Kirchenprovinzen in Bayern (VPO)*¹⁰

Im Frühjahr 1969 beauftragte die Freisinger Bischofskonferenz eine kleine Kommission unter der Leitung des Regensburger Weihbischofs Karl Flügel, zu prüfen, ob im Bereich der bayrischen Diözesen eine Schlichtungsstelle oder eine Verwaltungsgerichtsbarkeit eingerichtet werden kann und soll¹¹. Man entschied sich schließlich gegen eine Schlichtungsstelle und für eine ordentliche Verwaltungsgerichtsbarkeit, für die ein erster Entwurf 1970 erstellt wurde, ein zweiter, verbesserter 1971¹². Die VPO sieht ein unabhängiges Gericht vor, das von jedem Priester, Diakon und jeder juristischen Person kirchlichen Rechts im Geltungsgebiet dieser VPO angerufen werden kann, sofern sich der Kläger von einem Verwaltungsakt bayrischer katholischer Kirchenbehörden rechtswidrig beschwert glaubt. In einem ersten Teil handelt sie über den Verwaltungsrekurs (*recursus hierarchicus*), in einem zweiten über die Verwaltungsgerichtsbarkeit (*processus administrativus*). Da sich das Klagerecht nur auf Kleriker

⁶ *Communicationes* 2 (1969), 78, 82.

⁷ *Communicationes* 2 (1969), 83.

⁸ Vgl. dazu P. Wesemann, *Ad tuenda iura personarum*, in: *Diaconia et Ius*; (FS f. H. Flatten), Schöningh 1973, 151 ff.

⁹ Vgl. dazu J. Neumann: *Kontrolle der kirchlichen Verwaltung?* in: *Christ in der Gegenwart* 49 (1972), 405.

¹⁰ Näheres dazu in *PerRMCL* 60, 4 (1971), 591 ff.

¹¹ Zum Ganzen: J. Neumann a. a. O. 405.

¹² Genauer Wortlaut deutsch und lateinisch in *PerRMCL* 60, 4 (1971), 598–641.

und kirchliche juristische Personen bezieht, sind z. B. alle neuen pastoralen Gremien wie Priesterrat, Diözesanrat, Vikariatsrat, Pfarrgemeinderat etc. ausgeschlossen. Ebenso bleiben die übrigen Gläubigen im Hinblick auf ihre individuellen kirchlichen Rechte unberücksichtigt. „Durch die starke Beschränkung des Klagerechtes wollte man zunächst einmal überhaupt die Praktikabilität einer solchen Verwaltungsgerichtsordnung erproben, ohne befürchten zu müssen, daß die Arbeit der Verwaltung mehr oder weniger gelähmt würde“¹³.

Die VPO wurde 1971 dem Präfekt der Signatura Apostolica, Kardinal Dino Staffa mit der Bitte um Approbation übergeben. Am 26. Februar 1971 ließ der Papst selbst dieses Schema dem Präsidenten der Codexreformkommission, Kardinal Pericle Felici, übergeben mit dem Auftrag, eine eigene Kommission nach Rom einzuladen, die dieses Schema mit dem von der Codexreformkommission erarbeiteten Entwurf vergleichen sollte¹⁴. Die bayrischen Vertreter bei dieser Kommission konnten ihre Vorstellungen über die Rechtsgestalt des kirchlichen Verwaltungsgerichtes in das allgemeine Schema einbringen. Die römische Vorlage (Schema canonum de procedura administrativa), wie sie 1972 an die Vorsitzenden der Bischofskonferenzen ausgesandt wurde, entspricht als Rahmengesetz in allen wesentlichen Punkten den Erwartungen der bayrischen Arbeitskommission. Die Autoren der VPO sind sogar der Meinung, daß künftighin dieses Rahmengesetz mit nur geringfügigen Anpassungen auf die deutschen Verhältnisse adaptiert werden könne, so daß voraussichtlich um eine eigene deutsche Regelung in Rom gar nicht mehr eingekommen werden müßte.

*Ordnung für Schiedsstellen und Verwaltungsgerichte der Bistümer in der Bundesrepublik Deutschland (KVGO)*¹⁵.

Die Vorlage kam bei der Plenarsitzung der gemeinsamen Synode der Bistümer in der BRD 1973 zur ersten Lesung und wurde mit großer Mehrheit als Verhandlungsgrundlage angenommen¹⁶.

Die hier vorgesehene kirchliche Verwaltungsgerichtsbarkeit gewährt Rechtsschutz gegenüber Organen und Personen, die kirchliche Funktionen ausüben und gibt physischen und juristischen Personen ein sehr weites Klagerecht, so daß der Relator vor der Plenarversammlung stolz betonen konnte: „Jedermann — ich wiederhole — jedermann, der sich durch das Handeln oder Nichthandeln einer Person, die eine kirchliche Funktion ausübt, in seinem Recht beeinträchtigt sieht, soll klageberechtigt sein“¹⁷. Ferner wird nach der KVGO entschieden bei Meinungsverschiedenheiten zwischen kirchlichen Gremien und Ämtern auf Antrag des Amtsträgers oder der Mehrheit des Gremiums. Ausgenommen sind Disziplinar- und Lehrstreitigkeiten, die noch einer eigenen Regelung bedürfen.

Der Aufbau des hier gewiesenen Rechtsschutzweges ist dreistufig:

1. Die *Schiedsstelle*: Sie ist kein eigentliches Gericht (weil sie nicht bindend entscheidet) und besteht aus dem Vorsitzenden und zwei Beisitzern, die von den Parteien ausgewählt werden. Nach Möglichkeit sollen schon hier Konflikte bereinigt werden. Um eine sachliche und menschliche Nähe zum Streitort und Streitgegenstand

¹³ J. Neumann, a. a. O. 406.

¹⁴ Vgl. zum Ganzen H. Straub, De tribunali administrativo in Germania erigendo: PerRMCL 60, 4 (1971), 591 ff.

¹⁵ Genauer Wortlaut: Synode; Amtliche Mitteilungen der Gemeinsamen Synode der Bistümer in der BRD 5 / 1972, 39—56.

¹⁶ Vgl. zum Ganzen den Bericht des Relators P. Wesemann vor der 3. Vollversammlung der gemeinsamen Synode der Bistümer in der BRD, gedrucktes Tagesprotokoll (3. — 7. 1. 1973), 118—122; ausführlicher Kommentar von P. Wesemann: Ad tuenda iura personarum; in: Diaconia et Ius, 151—170.

¹⁷ Tagesprotokoll, 121.

zu haben, wird bei der Schiedsstelle in der Regel für jede Region eine eigene Kammer gebildet.

2. Das *Verwaltungsgericht* der Diözese: Ist eine der Parteien nicht zur Annahme des von der Schiedsstelle vorgelegten Einigungsvorschlages bereit, dann kann die Entscheidung auf dem Weg eines Urteilsspruches beim Verwaltungsgericht der Diözese versucht werden. Es besteht aus dem Präsidenten und der erforderlichen Zahl von Verwaltungsrichtern. Die Richter werden in den diözesanen Leitungsgremien gewählt und vom Bischof ernannt, und zwar auf die Amtszeit von acht Jahren. Der Präsident wird vom Richterkollegium aus seiner Mitte gewählt und vom Bischof ernannt, und zwar auf vier Jahre. Das Verwaltungsgericht entscheidet in Kammern, die mit einem Seelsorger und je einem Fachmann des kanonischen und des staatlichen Rechtes besetzt sind¹⁸.

3. Das *Obere Verwaltungsgericht*: Es stellt die dritte Stufe bei der deutschen Bischofskonferenz dar. Es ist keine Berufungsinstanz, sondern eine Revisionsinstanz und prüft ausschließlich Rechtsverletzungen im bisherigen Verfahren. Durch dieses obere Verwaltungsgericht soll überdies in wichtigen Fragen eine einheitliche Rechtsprechung innerhalb der Bistümer der BRD ermöglicht werden.

In der KVGGO herrscht die *Offizialmaxime* vor, d. h. es besteht die Verpflichtung für Schiedsstelle und Gericht, von sich aus alles zu tun, was zur Wahrheitsfindung und zur Regelung des Streites notwendig und nützlich ist; man darf sich also nicht mit dem vielleicht unzureichenden und ungeschickten Vorbringen des Antragstellers begnügen.

Der Relator und viele Debattenredner waren vor der dritten Vollversammlung der gesamtdeutschen Synode der Meinung, daß man mit der zweiten abschließenden Lesung dieser Vorlage bis zu jenem Zeitpunkt warten solle, da das entsprechende römische Rahmengesetz erlassen sei, „so daß dann vor der zweiten Lesung nur noch eine Feinabstimmung der Vorlage der Synode als eines teilkirchlichen Gesetzes mit dem gesamtkirchlichen Rahmengesetz zu erfolgen hätte“¹⁹. Also waren auch die Vertreter der KVGGO genauso wie die Autoren der VPO der Meinung, dem römischen Gesetzesentwurf weitgehend zu entsprechen.

Zusammenfassung

Dem unvoreingenommenen Beobachter fällt auf, daß sowohl die VPO, als die KVGGO von ihren Vertretern jeweils als dem römischen Schema entsprechend bezeichnet wurden. Nach eingehender Betrachtung beider Versuche tritt aber doch ein nicht unerheblicher Unterschied zutage. So stellt die VPO ein sehr einheitliches strenges Rechtsverfahren dar mit Verwaltungsrekurs und Verwaltungsgerichtsbarkeit, was tatsächlich genau dem römischen Schema entspricht. Die Besetzung der Gerichte sowie die Verfahrensweise gleicht den bisher üblichen kirchlichen Prozeßformen und nimmt viel von Erfahrungen, die darin gemacht wurden, in diese neue Verwaltungsgerichtsbarkeit herein. Die KVGGO hingegen ist in ihren einzelnen Stufen sehr uneinheitlich. So steht neben einer Schiedsstelle, die nichts mit Gericht zu tun hat, ein Verwaltungsgericht, das, wie es scheint, sich in seiner Verfaßtheit mehr an den staatlichen Gesetzen Deutschlands orientiert als an herkömmlichen kirchlichen Normen. Bei der personellen Besetzung wird auffällig stark die Mitwirkung von Laien betont.

Es verwundert, daß vor der Synodalversammlung kein direkter Hinweis auf den anderen Versuch der VPO gemacht wurde, obwohl Weihbischof Flügel einerseits die vorbereitenden Arbeiten zur VPO leistete, andererseits sich namens der Bischofskonferenz hinter die KVGGO stellte. Eine Spannung läßt sich aus verschiedenen Wort-

¹⁸ KVGGO, § 13.

¹⁹ Tagesprotokoll, 118.

meldungen erschließen. Besonders der Synodale Dr. Geiger hat Kritik an der KVGO geübt und auch ihre Übereinstimmung mit dem römischen Rahmengesetz bezweifelt. Er kam als einziger in der Grundsatzdebatte wegen der Fülle seiner Argumente zweimal zu Worte²⁰ und legte kurz darauf seine Gegenargumente sehr ausführlich in der Zeitschrift „Communio“²¹ dar.

Es kann nun tatsächlich mit einiger Spannung abgewartet werden, ob nach Inkrafttreten des römischen Rahmengesetzes die Synodenvorlage wirklich so leicht adaptiert werden kann oder ob nicht doch der in Rom noch immer deponierte Entwurf der VPO diesem gesamtkirchlichen Gesetz eher entsprechen wird.

3. Ordnung für die pastoralen Schiedsgerichte in der Erzdiözese Wien (OPSG)

1. Entstehung

Die Wiener Diözesansynode (1969 bis 1971) hat in den Ordnungen für den Pfarrgemeinderat (PGR)²², für den pastoralen Dekanatsrat (PDR)²³, für den pastoralen Vikariatsrat²⁴ und für den pastoralen Diözesanrat (PDzR)²⁵ Schiedsgerichte zur Lösung von Konflikten zwischen dem kirchlichen Amtsträger als geistlichen Leiter pastoraler Gremien und den entsprechenden Gremien selbst vorgesehen²⁶.

Ein Schiedsgericht auf Vikariatebene sollte im wesentlichen für Entscheidungen über den Einspruch der Pfarrer gegen Beschlüsse der Pfarrgemeinderäte, der Dekanten gegen Beschlüsse der pastoralen Dekanatsräte sowie über die Rekurse von Pfarrgemeinderäten gegen Beschlüsse der pastoralen Dekanatsräte zuständig sein²⁷. Weiters sollte ein Schiedsgericht auf diözesaner Ebene über den Einspruch der Vikare gegen Beschlüsse der Vikariatsräte und über Rekurse der Dekanatsräte gegen Beschlüsse der Vikariatsräte entscheiden²⁸. Im Sinne der eben genannten Ordnungen der Wiener Diözesansynode hat der Erzbischof von Wien nach Beschlußfassung durch den pastoralen Diözesanrat mit Wirksamkeit vom 1. August 1972 die OPSG erlassen²⁹.

Auf Grund dieser Ordnung wurden alsbald je ein pastorales Schiedsgericht in den drei Territorialvikariaten errichtet, ferner ein pastorales Schiedsgericht der Erzdiözese Wien und schließlich ein Appellationssenat.

2. Zusammensetzung

Jedes pastorale Schiedsgericht besteht aus mindestens einem Senat. Jedem Senat gehören fünf ständige Mitglieder und fünf Ersatzmitglieder an, die durch Wahl bestellt werden. Zu dem fünfgliedrigen Senat sind zwei Schiedsrichter als nicht ständige Mitglieder zuzuziehen, die von den beiden streitenden Parteien vorgeschlagen werden.

²⁰ Tagesprotokoll, 123 u. 128.

²¹ Internat. kath. Zeitschrift „Communio“ 3 (1973), 269–283.

²² PGR-Ordnung, 15 c; in: Leben und Wirken der Kirche von Wien; Handbuch der Synode 1969–1971, Selbstverlag des Erzbischöflichen Ordinariates Wien, 1972, 40.

²³ PDR-Ordnung, § 31 u. 32, Handbuch 52.

²⁴ Vikariats-Ordnung, § 27, Handbuch 60. In der Erzdiözese Wien wurden mit Wirksamkeit vom 1. 9. 1969 drei Territorialvikariate gegründet, und zwar das Vikariat Wien-Stadt, das Vikariat Unter dem Manhartsberg und das Vikariat Unter dem Wienerwald. An der Spitze dieser drei Vikariate steht jeweils ein Bischofsvikar. Näheres in: Wiener Diözesanblatt 1969, 23.

²⁵ PDzR-Ordnung, § 32–40, Handbuch, 67 f.

²⁶ Außerdem wurde dem Priesterrat die baldige Schaffung eines Schiedsgerichtes für Priester im allgemeinen aufgetragen. Handbuch, 245, Nr. 867. Dieses Schiedsgericht ist bis heute noch nicht gebildet worden.

²⁷ Vikariats-Ordnung, § 32, Handbuch, 61.

²⁸ PDzR-Ordnung, § 32, Handbuch, 67.

²⁹ Wiener Diözesanblatt 1972, 136–140.

Die Wahl der ständigen und der Ersatzmitglieder erfolgt durch die Mitglieder jenes pastoralen Rates, für den das betreffende Schiedsgericht errichtet wird. Das passive Wahlrecht haben alle Personen mit pastoraler und rechtlicher Erfahrung, die für den entsprechenden pastoralen Rat wählbar sind.

Die Funktionsdauer läuft mit der Periode des pastoralen Rates ab, jedoch bleiben die Schiedsgerichte bis zur Konstituierung der neuen Schiedsgerichte entscheidungsfähig.

Auch der Appellationssenat setzt sich aus fünf ständigen und fünf Ersatzmitgliedern zusammen.

Zur Zeit setzt sich jeder der fünfgliedrigen Senate aus zwei Priestern und drei Laien (zwei Männer, eine Frau) zusammen, wobei nahezu alle Priester (mit einer Ausnahme) aus der praktischen Seelsorge kommen und keine spezielle Rechtserfahrung haben. Unter den Laien ist aber in jedem Senat mindestens ein Jurist vertreten.

3. Zuständigkeit

a) Die pastoralen Schiedsgerichte in den Vikariaten haben taxative zu entscheiden über:

- den Einspruch eines Pfarrers gegen einen Beschluß des Pfarrgemeinderates,
- den Rekurs des PGR gegen Maßnahmen des Pfarrers, die dieser gegen rechtskräftige Beschlüsse des PGR getroffen hat,
- den Einspruch gegen eine Wahl zum PGR,
- den Einspruch eines Dechanten gegen einen Beschluß des PDR,
- den Rekurs des PDR gegen Maßnahmen des Dechanten, die dieser gegen rechtskräftige Beschlüsse des PDR getroffen hat,
- den Einspruch gegen eine Wahl zum PDR,
- den Rekurs eines PGR gegen den Beschluß des zuständigen PDR,
- den Amtsverlust eines Mitgliedes eines PGR,
- den Amtsverlust eines Mitgliedes eines PDR.

Neben diesen taxativ aufgezählten Zuständigkeitsbereichen können dem Schiedsgericht auf Vikariatsebene durch diözesane Vorschriften auch andere Agenden zugewiesen werden.

b) Das pastorale Schiedsgericht der Erzdiözese Wien hat zu entscheiden über:

- einen Einspruch gegen eine Wahl zum pastoralen Vikariatsrat oder PDzR,
- den Einspruch eines Bischofsvikars gegen einen Beschluß des pastoralen Vikariatsrates,
- den Rekurs eines PDR gegen einen Beschluß des pastoralen Vikariatsrates,
- den Amtsverlust eines Mitgliedes des pastoralen Vikariatsrates,
- den Amtsverlust eines Mitgliedes des PDzR.

Weitere Agenden können durch diözesane Vorschriften zugewiesen werden.

c) Der Appellationssenat des pastoralen Schiedsgerichtes der Erzdiözese Wien entscheidet über Anträge auf Wiederaufnahme rechtskräftig beendeter Verfahren und führt diese neu durch.

4. Arbeitsweise

Die Einleitung eines Verfahrens erfolgt durch einen schriftlichen Antrag beim Vorsitzenden des zuständigen Schiedsgerichtes binnen 14 Tagen nach Eintritt des Ereignisses, das den Grund für den Antrag bietet.

Auf Vikariatsebene hat nun zunächst der zuständige Bischofsvikar (oder ein von ihm schriftlich beauftragter Amtsträger) einen Schlichtungsversuch zu unternehmen. Bleibt dieser ohne Erfolg, hat der Vorsitzende des Senates die Parteien binnen acht Tagen aufzufordern, je eine Person als Schiedsrichter namhaft zu machen bzw., wenn dieser Aufforderung nicht entsprochen wird, diese selbst zu berufen. Beim Verfahren selbst

gilt die Verhandlungsmaxime, d. h. der Vorsitzende hat alle zur Klärung des Sachverhaltes dienenden Erhebungen unter Mitwirkung der Parteien durchzuführen. Die Mitglieder der pastoralen Schiedsgerichte sind nicht an Weisungen gebunden und können wegen ihrer richterlichen Tätigkeit auch nicht zur Rechenschaft gezogen werden.

Die Verhandlungen selbst sind grundsätzlich öffentlich. Der Vorsitzende soll zu Beginn nochmals eine gütliche Einigung der Parteien versuchen. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefaßt.

Die Erkenntnisse der pastoralen Schiedsgerichte der Vikariate bedürfen der Bestätigung durch den Bischofsvikar, die des pastoralen Schiedsgerichtes der Erzdiözese der Bestätigung durch den Diözesanbischof.

Bei Verfahrensmängel oder beim Aufkommen neuer Beweismittel kann ein Antrag auf Wiederaufnahme des Verfahrens an den Appellationssenat gerichtet werden.

4. Kommentar zur Schiedsgerichtsordnung in der Erzdiözese Wien

Die Grundstruktur dieser Ordnung läßt erkennen, daß es vor allem darum geht, mögliche Konflikte bereits auf dem Schlichtungsweg zu bereinigen. Dies wird unterstrichen durch die Verpflichtung des Bischofsvikars, zu Beginn des Verfahrens einen Schlichtungsversuch zu unternehmen und ebenso durch die Vorschrift, zu Beginn der Verhandlung eine gütliche Einigung zu versuchen.

Das Schiedsgericht selbst verdient eigentlich gar nicht diesen Namen, da die vorliegende Ordnung ein unabhängiges richterliches Verfahren nicht vorsieht. Dies geht daraus hervor, daß jedes Erkenntnis die Bestätigung des zuständigen Jurisdiktions-trägers (Bischofsvikar oder Diözesanbischof) braucht. Neumann nennt diese Wiener Ordnung daher „ein Mittelding zwischen autonomer Schiedsstelle und gebundener Ermittlungsbehörde für einen Entscheid des Bischofs“³⁰. Dies wird um so deutlicher, wenn man bedenkt, daß der Pfarrer neben der Möglichkeit, sich an das Schiedsgericht zu wenden, jederzeit auch das verbriefte Recht hat, sich direkt an den Bischof zu wenden³¹ und dieser wiederum auch nichtangefochtene Beschlüsse des PGR jederzeit aufheben³² kann. Liegt aber die Letztentscheidung ohnehin immer beim Bischof, dann ist das Schiedsgericht nicht mehr als ein zwischengeschaltetes Beratungsorgan, das zumindest in einigen Zuständigkeitsfällen sogar nach Belieben übergangen werden kann. Dies mag den in Konflikte verstrickten Priestern das durchaus begrüßenswerte Gefühl der Stütze und Zufluchtsmöglichkeit beim Bischof geben. Es stellt sich aber die Frage, ob es mit der Tendenz des CIC noch übereinstimmt, der wohl den Bischof als Träger der ordentlichen Gerichtsgewalt ansieht, aber dennoch, besonders in schwerwiegenden Fällen, ihm eher rät, den Streitfall seinem Tribunal zu überlassen³³.

Durch diese eigentümliche Verquickung von Schiedsstelle und Ermittlungs- bzw. Beratungsorgan ist das Schiedsgericht nach der Wiener Ordnung sicher *sui generis* und hat auch im weltlichen Bereich keine Parallele. Andererseits hat es sich aber gerade dadurch ohne viel Neuerungen und damit auch ohne Genehmigung des Hl. Stuhls im Rahmen einer diözesanen Gesetzgebung verwirklichen lassen.

Was die Mitglieder der pastoralen Schiedsgerichte anlangt, wird keinerlei Unterscheidung zwischen Priestern und Laien gemacht³⁴ und als einzige zusätzliche Bedingung

³⁰ Neumann, a. a. O. 406. Vgl. auch Geiger, in: *Communio* 3 (1973), 272, wo dasselbe Problem noch deutlicher im Hinblick auf die Schiedsstellen in der KVGÖ erörtert wird.

³¹ PGR-Ordnung 15 c); Handbuch, 40.

³² PGR-Ordnung 15 f); Handbuch, 40.

³³ Can. 1578 CIC.

³⁴ Auch in der Vorlage zur gemeinsamen Synode der Bistümer in der Bundesrepublik Deutschland „Schiedsstellen und Verwaltungsgerichtsbarkeit“ wurde bewußt kein Unterschied zwischen Kleriker und Laien im Hinblick auf die personelle Zusammensetzung gemacht. Vgl. Tagesprotokoll der 3. Vollversammlung, 122.

zur sonstigen Wählbarkeit für pastorale Räte die „pastorale und rechtliche Erfahrung“ genannt. Bei der tatsächlichen Zusammensetzung wurde aber, vor allem was die Priester betrifft, viel stärker die pastorale als die kirchenrechtliche Erfahrung ins Auge gefaßt. Dies mag, weil es letztlich um keine wirklich richterliche Entscheidung geht, nicht so schwer wiegen. Bei heiklen Streitfällen könnte sich allerdings die Notwendigkeit ergeben, daß vor der Endentscheidung der Bischof (Bischofsvikar) noch zusätzlich einen Experten des kanonischen Rechtes heranziehen muß.

Als negativ und „der Unabhängigkeit dieser pastoralen Schiedsgerichte zweifellos abträglich und ihrer Funktionsfähigkeit kaum dienlich“ bezeichnet Neumann die Festlegung, daß die Funktionsperiode jeweils mit dem übergeordneten pastoralen Gremium endet³⁵. Dadurch scheint doch eine starke Verklammerung mit dem pastoralen Gremium gegeben zu sein, was übrigens dadurch noch erhärtet wird, daß den Gremien selbst ausschließlich die Wahl der Mitglieder zusteht. Auf diözesaner Ebene könnte man allerdings noch, da alle Beschlüsse des pastoralen Diözesanrates erst vom Bischof in Kraft gesetzt werden, von einer bischöflichen Bestätigung der Mitglieder sprechen. Für die Vikariatebene gilt dies aber nicht, da dort dem Bischofsvikar bloß ein Einspruchsrecht zusteht.

Schwerer wiegt aber wohl noch, daß bei der Beschreibung des passiven Wahlrechtes³⁶ die Frage der Inkompatibilität gar nicht berührt wurde. Es genügt nicht, in einem konkreten Fall einen Richter als befangen auszuschließen³⁷, sondern es müßten, wenn man den Anschein richterlicher Unabhängigkeit wahren will, von vornherein alle jene als Mitglieder der Senate ausgeschlossen sein, die in jenen Gremien arbeiten, die als streitende Parteien aufscheinen können³⁸.

In der OPSG ist das mündliche Prozeßverfahren vorgesehen. Auf den ersten Blick vereinfacht dies das Vorgehen und verkürzt es vielleicht sogar. Näher betrachtet würde aber das Prinzip der Schriftlichkeit, wie es das kanonische Recht für seine Gerichtsordnung vorsieht³⁹, eine erheblich solidere Grundlage für Entscheidungen und ihre Überprüfbarkeit ergeben⁴⁰.

Die Verhandlungen in den Senaten der Schiedsgerichte sind grundsätzlich öffentlich. Die Erfahrung wird erst zeigen, ob diese Anleihe aus dem weltlichen Prozeßrecht sich im Gegensatz zu dem vom CIC bevorzugten Prinzip des Ausschlusses der Öffentlichkeit⁴¹ als gerechtfertigt erweisen wird.

Bei der Urteilsfindung sollen die pastoralen Schiedsgerichte „die allgemeinen Normen des Kirchenrechtes und des II. Vatikanums, aber auch die Beschlüsse der Wiener Diözesansynode und das jeweilige Pastoralkonzept“ anwenden⁴². Soll es wirklich um ein richterliches Verfahren gehen, dann können die Richter letztlich nur an das Recht gebunden sein. Dies finden sie im allgemeinen Kirchenrecht und im Partikularrecht, das auch in Synodenbeschlüssen begründet sein kann. Das II. Vatikanum im allgemeinen und das jeweilige Pastoralkonzept enthalten aber keineswegs in gleicher Weise praktikable Rechtssätze für eine objektive Urteilsfindung⁴³.

Neben all den begreiflichen Mängeln eines so neuen und ersten Versuches darf aber doch nicht übersehen werden, daß diese Schiedsgerichte weitab von allzu komplizierter Juristerei mehr die praktische Hilfe vor Augen haben. Die kurze Fristsetzung und vor

³⁵ Neumann a. a. O. 406.

³⁶ OPSG, § 3 (2).

³⁷ OPSG, § 6 (5) u. (6).

³⁸ Vgl. dazu auch die Ausführung von Geiger, a. a. O. 271 f.

³⁹ Can. 1643 CIC.

⁴⁰ Denselben Einwand erhebt Geiger gegen die KVGO: Geiger, a. a. O. 270.

⁴¹ Can. 1640, § 1 CIC.

⁴² OPSG, § 10 (8).

⁴³ Vgl. dazu die grundsätzlichen Ausführungen von Geiger, a. a. O. 270 f.

allem auch die Kürze des Verfahrens selbst weisen darauf hin, daß die Ordnung tatsächlich auf die schnelle Bereinigung von Konfliktfällen abgestellt ist, um die Pastoral so vor unnötigen Hemmnissen zu bewahren.

Der „kleine“ Wiener Weg ist auch im Hinblick auf den Verwaltungsapparat bescheiden. Für die kanzleimäßige Erledigung der Akten und Poststücke hat das Pastoralamt nach der Weisung des Vorsitzenden zu sorgen; d. h. also, daß hier nur ehrenamtlich gearbeitet wird und keinerlei zusätzlicher Büroapparat aufgebaut werden muß.

Die positiven Gesichtspunkte zusammenfassend meint Neumann schließlich: „Die Form eines schiedsgerichtlichen Verfahrens wahrt einerseits die formale Entscheidungskompetenz des zuständigen kirchlichen Amtsträgers und sorgt andererseits doch für eine korrekte und objektive Durchführung der Untersuchung und bietet so die Möglichkeit für eine gerechte Entscheidung, die auch demjenigen, der sich beschwert fühlt, die Gewißheit verschafft, daß sein Anliegen von unabhängigen Schiedsleuten objektiv gewürdigt werden konnte“⁴⁴.

5. Praktische Erfahrungen mit den pastoralen Schiedsgerichten in der Erzdiözese Wien

1. Die bisherige Tätigkeit der einzelnen Schiedsgerichte

Im Dezember 1972 hat sich das diözesane Schiedsgericht, am 31. 8. 1972 das pastorale Schiedsgericht im Vikariat Unter dem Manhartsberg, am 16. 10. 1972 das pastorale Schiedsgericht im Vikariat Wien-Stadt und am 27. 10. 1972 der Appellationssenat konstituiert⁴⁵. Während beim Appellationssenat und beim diözesanen Schiedsgericht bisher überhaupt noch kein Verfahren eingeleitet wurde, geschah dies bei den pastoralen Schiedsgerichten auf Vikariatssebene bisher viermal.

Im Vikariat Unter dem Wienerwald hatte ein Pfarrer gegen den Beschluß des PGR, einen neuen Abziehhapparat anzuschaffen, sein Veto eingelegt. Der Bischofsvikar machte hierauf einen Schlichtungsversuch, der aber scheiterte. Bevor noch das pastorale Schiedsgericht die Parteien laden und mit ihnen die Erhebungen beginnen konnte, hat der Pfarrer, der bereits über 80 Jahre alt war, auf die Pfarre resigniert. Im gleichen Vikariat wurde in einer Pfarre nach einer nicht genehmigten Wahlordnung der PGR gewählt. Dieser PGR konnte konsequenterweise keine Bestätigung erhalten. Im Schlichtungsversuch des Bischofvikars wurde nun dieses Gremium zunächst als bloßes Beratungsgremium anerkannt und eine Neuwahl für später anberaumt.

Im Vikariat Unter dem Manhartsberg hatte ein Pfarrer ein Pfarrgemeinderatsmitglied aus Verärgerung wegen einer Eigenmächtigkeit kurzerhand aus dem PGR ausgeschlossen. Das Verfahren wurde beim Schiedsgericht eingeleitet. Das Urteil fiel zuungunsten des Pfarrers aus und wurde vom zuständigen Bischofsvikar bestätigt. Als das Erkenntnis dem Pfarrer zugestellt wurde, verweigerte dieser die Annahme. Um des Friedens in der Pfarre willen hat hierauf das Pfarrgemeinderatsmitglied auf sein Mandat verzichtet.

Im Vikariat Wien-Stadt wurde von einem ebenfalls gewählten Pfarrgemeinderatsmitglied Einspruch gegen die Rechtmäßigkeit der Wahl erhoben. Der zuständige Senatsvorsitzende konnte den Konflikt gütlich lösen.

Von der Möglichkeit, über die taxativ aufgezählten Zuständigkeiten noch weitere Agenden durch diözesane Vorschriften den einzelnen pastoralen Schiedsgerichten zuzuweisen, wurde bis heute kein Gebrauch gemacht.

Zusammenfassend muß man also sagen, daß bisher, mit Ausnahme im Vikariat Unter dem Manhartsberg, kein einziger Senat seines Amtes gewaltet hat, geschweige denn entscheiden mußte. Wie weit die gegebene OPSG praktikabel ist oder was der Erfahrung nach geändert werden mußte, kann daher zur Zeit nicht angegeben werden. Bis jetzt ist also das eingetreten, was Neumann in seinem schon öfter zitierten Artikel etwas ironisch vorausgesagt hat⁴⁶ und was auch Geiger allgemein für die neuen

⁴⁴ Neumann, a. a. O. 406.

⁴⁵ Die Mitglieder des pastoralen Schiedsgerichtes im Vikariat Unter dem Wienerwald wurden zwar ernannt, eine Konstituierung hat aber bis heute noch nicht stattgefunden.

⁴⁶ „Die Schiedsstellen können eingerichtet werden und mit der Arbeit beginnen — so sie welche haben.“ Neumann, a. a. O. 406.

Verwaltungsgerichte aus der bisherigen Erfahrung mit den evangelischen Verwaltungsgerichten in den vergangenen Jahren prognostizierte⁴⁷, daß diese nämlich kaum in Aktion zu treten hätten.

2. Eine neue Situation

Die von der Wiener Diözesansynode verabschiedete und vom Wiener Diözesanbischof mit Wirksamkeit vom 30. Dezember 1970⁴⁸ in Kraft gesetzte Pfarrgemeinderatsordnung hat neben vielen positiven Erfahrungen im Laufe der ersten Erprobungsjahre auch immer wieder Diskussionen ausgelöst. Im besonderen stand die Definition des PGR und das Einspruchsrecht des Pfarrers zur Debatte. Auch die S. Congr. pro Clericis hat sich in diese Diskussion eingeschaltet⁴⁹. Im Einvernehmen mit den zuständigen römischen Stellen wurde eine Kompromißlösung hinsichtlich einer neuen Definition des PGR gefunden, die von der Österreichischen Bischofskonferenz im April 1973 gebilligt wurde. Die sich daraus ergebenden Änderungen in der PGR-Ordnung der Erzdiözese Wien wurden im Oktober 1973⁵⁰ veröffentlicht. Die wesentlichste Änderung war wohl, daß nun nicht mehr ein Vetorecht des Pfarrers besteht, sondern daß Beschlüsse des PGR nur dann in Kraft treten, wenn der Pfarrer diesen auch zustimmt. Verweigert der Pfarrer einem Beschluß die Zustimmung, so kann der PGR beschließen, Einspruch zu erheben. Dabei hat der PGR jenes Mitglied zu bestimmen, das den Einspruch einzubringen und zu vertreten hat. So hätte sich also nach dieser neuen Situation nicht der Pfarrer im Streitfall als Kläger an das Schiedsgericht zu wenden, sondern der vom PGR bestimmte Vertreter⁵¹. Nach Inkrafttreten der dahingehend novellierten PGR-Ordnung müßte nun auch die OPSG dementsprechend geändert werden⁵².

6. Konsequenzen und allgemeine Feststellungen

Vergleicht man die drei dargestellten Versuche einer Verwaltungsgerichtsbarkeit im deutschen Sprachraum, so drängt man, abgesehen von juristischen Detailfragen, besonders auf die Lösung folgender Probleme:

Wäre die bessere Lösung tatsächlich ein Verwaltungsgericht oder bloß eine Schiedsstelle? Welche Voraussetzungen sind für Mitglieder solcher Gerichte oder Schiedsstellen zu verlangen? Wessen Recht soll eigentlich in erster Linie geschützt werden, das der Einzelperson oder eines Gremiums, und wer soll daher Klagerecht besitzen? Wofür sollen schließlich Verwaltungsgerichte oder Schiedsgerichte im besonderen und im allgemeinen zuständig sein?

Einige allgemeine Feststellungen seien zu diesen Fragen hier versucht und ebenso die Angabe möglicher Konsequenzen. Dies alles kann aber keineswegs den Stellenwert einer durch Erfahrung fundierten Kritik oder wissenschaftlichen Analyse erhalten, sondern bloß als Diskussionsanstoß verstanden werden.

⁴⁷ „Man muß einmal nüchtern überlegen, wie groß voraussichtlich die Zahl der Streitfälle sein wird, die vor die neuen Verwaltungsgerichte gebracht werden. Wenn die Geschäftslast der evangelischen Verwaltungsgerichte in den vergangenen Jahren einen Anhalt für die hier interessierende Prognose geben kann, werden jene Schiedsstellen, Geschäftsstellen und Kammern, salopp formuliert, mangels Arbeit verstauben.“ Geiger, a. a. O. 272 f.

⁴⁸ Wiener Diözesanblatt 1. 1. 1971, 5 ff.

⁴⁹ Näheres dazu Wiener Diözesanblatt 1. 10. 1973, 131.

⁵⁰ Wiener Diözesanblatt 1. 10. 1973, 132.

⁵¹ Eine Gesamtnovellierung der PGR-Ordnung in der Erzdiözese Wien wurde nach Beschlussfassung durch den PDzR vom Wiener Erzbischof mit Wirksamkeit vom 1. 4. 1974 in Kraft gesetzt. Neue PGO siehe Wiener Diözesanblatt 1974, 49–57.

⁵² Es würde zunächst genügen, § 7 (1) a), also das Einspruchsrecht des Pfarrers, zu adaptieren. Sollten künftighin analog zur PGR-Ordnung auch die PDR-Ordnung u. Vikariatsratsordnung geändert werden, müßten auch § 7 (1) d) u. § 8 (1) b) adaptiert werden.

1. Falls man sich in Hinkunft eher für *Schiedsstellen* entscheidet, wäre zu überlegen, ob hier nicht *eine* in der Diözese genügen würde. Man könnte sie dann auch tatsächlich mit Experten des Kirchenrechtes und der Pastoral besetzen; sie würde ferner durch das Behandeln mehrerer Fälle eine größere Spruchpraxis bekommen und daher in den Einzelfällen präziser entscheiden können. Vielleicht wäre eine solche Schiedsstelle gleichsam als Ausschuß des Vikariatsrates oder des PDzR zu ernennen, so daß die Mitglieder auf diese Weise im Hinblick auf alle pastoralen Planungen und Vorgänge auf dem laufenden wären⁶³.

Da es sich nach den bisherigen Erfahrungen ohnehin meist um ein persönliches Problem des Amtsträgers handelt, könnte in viel einfacherer Weise eine Vertrauensperson in der Diözese aufgestellt werden (nicht der Bischofsvikar, der durch seine Anordnungen meist befangen ist), die den Schlichtungsversuch vorzunehmen hätte. Auch an einen in der Öffentlichkeit so stark diskutierten Ombudsmann wäre hier zu denken.

Nach der heutigen Form werden die Schiedsgerichte tatsächlich bald „verstauben“, sich frustriert fühlen, und bei der nächsten Amtsperiode wird man voraussichtlich schwer bereitwillige Mitglieder finden.

2. Wenn andererseits an ein tatsächliches *Gericht* (Verwaltungsgericht oder Schiedsgericht) gedacht wird, dann müßte es in erster Linie auch mit kirchenrechtlichen Fachleuten besetzt werden. Da diese nur in geringer Zahl zur Verfügung stehen und außerdem der Arbeitsanfall ohnehin minimal ist, wäre zu überlegen, ob diese Gerichtsbarkeit nicht direkt in die bestehenden Diözesengerichte eingebaut werden könnte.

3. Die gesamtkirchlichen Tendenzen nach dem II. Vatikanum im Hinblick auf die Verwaltungsgerichtsbarkeit zielen zunächst auf den Einzelmenschen, die Freiheit der Person und den Schutz seiner Rechte ab. In der OPSG wie auch in der KVGO scheint vielmehr das Recht der Gremien geschützt zu sein. Dies könnte aber leicht dazu führen, daß die Spannungen zwischen Gremien und Amtsträgern, die aus verschiedenen Gründen heute ohnehin bestehen, nur noch größer werden. Lediglich in der VPO wird das Recht des Priesters in besonderer Weise geschützt. Aber gerade hier sind heute die meisten Klagen, geht es doch dabei um jene Menschen, die sich existentiell ihrem Beruf gewidmet haben und die durch erfahrene Ungerechtigkeiten in ihrer ganzen Lebensentscheidung, ja sogar bis hinein in ihren Glauben, erschüttert werden können. Sie zu schützen, wäre sicher die erste Aufgabe der Kirche heute, und gerade daraufhin zielen auch alle Äußerungen des Konzils und der nachfolgenden gesamt-kirchlichen gesetzlichen Bestimmungen.

4. Die bisher von den Schiedsgerichten behandelten Fälle zeigen eindeutig, daß es sich fast nie um sachliche Differenzen handelt, sondern um Spannungen, die im persönlichen Bereich liegen. Gerade hier scheint aber ein richterliches Verfahren nie zum Ziel kommen zu können. Wenn durch menschliche Fehlhaltungen ein solcher Streit entsteht, wird auch ein richterliches Urteil keine Heilung bringen. Hier müßte man dem Übel an der Wurzel begegnen. Dies würde aber eher in den asketisch spirituellen Bereich führen als in den juristischen. Überdies fehlt letztlich zur Wirksammachung einmal gefällter Urteile eine wie immer geartete strafrechtliche Sanktion. Wie der eine Fall im Vikariat Unter dem Manhartsberg gezeigt hat, kann ein rechtskräftiges Urteil vom betroffenen Amtsträger abgelehnt werden, ohne daß daraus weitere Folgen entstehen. Wiederholt sich dieser Fall, werden alle künftigen Urteile ad absurdum geführt. Welche Maßnahmen hätte der Diözesanbischof aber ergreifen sollen oder ergreifen können?

⁶³ Dies widerspricht nicht dem weiter oben Gesagten, da es sich in dieser Form ja nur um gütliche Schlichtung oder allenfalls sorgfältige Beratung des für die Entscheidung zuständigen Jurisdiktionsträgers handelt.

5. Die geringe Zahl von Fällen, die zur Schlichtung anstehen, zeigt entweder, daß gar kein Bedarf für solche Schlichtungsstellen besteht oder aber, daß ihre Zuständigkeit in eine falsche Richtung geht. Wie die Spannungen zwischen Seelsorgsklerus und Kirchenleitung, ferner zwischen dem Seelsorgsklerus untereinander und schließlich zwischen Klerus und Laienmitarbeitern zeigen, wären wohl genügend Fälle da, nur scheinen sie sich auf einer anderen Ebene abzuspielen, die in der derzeitigen Ordnung gar nicht getroffen ist. Aber nochmals sei die Frage gestellt, ob sich jene Spannungen auch tatsächlich richterlich lösen lassen?

6. Nach der Erfahrung, die sich in diesen wenigen Jahren machen ließ, scheint künftig doch eher ein Verwaltungsgericht nach dem Muster der PGO als günstigste Lösung, wenngleich man auch hier noch an eine wesentliche Vereinfachung und vor allem an einen engen Anschluß an die bestehenden Diözesengerichte denken müßte.

7. Die gesamtkirchliche Tendenz, nicht minder die bisher gemachten Einzelversuche verdienen großes Lob, weil sie sich um einen größeren Schutz der Rechte des Menschen bemühen und um eine Lösung so mancher die Seelsorge hemmender Spannungen. Gleichzeitig sind sie aber auch ein Symptom für den Stand der Kirche heute. Man glaubt, so manchem Unbehagen, das in seiner letzten Wurzel noch nicht geklärt werden konnte, durch neue Strukturen und Verfahrensmaßnahmen beikommen zu können. Würde die Zeit, die zur Erarbeitung so diffiziler Ordnungen und eines so komplizierten Amtsweges verwendet wird, besser zur Analyse vieler anstehender Probleme ausgenützt, dann könnten manche Krankheitssymptome in der Kirche besser diagnostiziert und vielleicht schon, bevor sie vor ein richterliches Forum kommen, geheilt werden.

Es wäre erfreulich, wenn der „kleine“ Wiener Weg und die Erfahrungen, die damit gemacht wurden, für die künftige Entwicklung in diesem Sinn etwas beitragen könnten.

JOHANN MESSNER

Sorge um die alten Menschen

Das Altwerden erfährt das Kind, der reife Mensch und der Greis. Es bedeutet zunächst Entwicklung und Veränderung, nie aber bloß Abbau und Verschleiß. Altwerden ist ein allmählicher Prozeß, der nicht auf eine bestimmte Lebensphase begrenzt ist, dem der Mensch unterworfen ist, so wie alles Lebendige in der Natur. Er kann ihn nicht rückgängig machen, wohl aber beobachten, kritisch verfolgen und darauf Einfluß nehmen. Es handelt sich dabei um das Ineinanderwirken verschiedener biologischer, psychologischer und soziologischer Komponenten, die in einer engen Abhängigkeit und in vielfältiger Einflußnahme zueinander stehen. Auch treten in jeder dieser Komponenten ständig Veränderungen auf. Da das Alter so variabel ist, kann es auch im geschichtlichen Ablauf nicht ein für allemal definiert werden. Es bedarf stets erneuter Zuwendung und erneuten Verständnisses.

Doch wann beginnt das Alter? In der Rentengesetzgebung gibt es große Unterschiede je nach Land, Geschlecht, nach selbständig und unselbständig, wobei flexible Altersgrenzen Zwangspensionierung und Berufsausgliederung verhindern sollen¹. Sie setzen den Beginn des Alters nicht nach individuell verlaufenden Altersprozessen fest, sondern als abhängig von überindividuellen, das unterschiedliche Leistungsvermögen des einzelnen nicht berücksichtigenden Faktoren der Berufs- und Beschäftigungsstruktur.

¹ Vgl. Die moderne Gesellschaft, in der Reihe: Wissen im Überblick, Freiburg 1972, 371.